

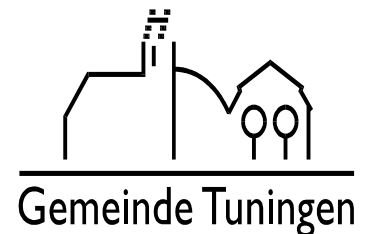
## Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2017-000168

**öffentlich**

Az.: 022.3, 552.4, 131.30

Verantwortlich: Jürgen Roth



Sitzung am: 21.09.2017

TOP: 7

### **Nutzungsordnung Teinosaal -Vorberatung**

**Sachverständige:** --

**Befangen:** --

#### **Sachstandsbericht:**

Der Teinosaal über dem Feuerwehrgerätehaus wurde im Jahr 2001 als Feuerwehrübungs- und Gemeinschaftsraum der Freiwilligen Feuerwehr Tuningen deklariert. Dies hing auch mit Zuschüssen für den Ausbau des Bereiches zusammen.

Im Rahmen der Satzung wurde festgelegt, dass der Saal auch vermietet werden kann. In der Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für den Teinosaal vom 26. April 2012 wurde beschlossen, dass für die Tuninger Vereine eine Tagespauschale von 125 € festgelegt wird. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Reinigung des Saales (besenrein), der Küche, wie auch der Toiletten (jeweils nass) durch den Veranstalter erfolgt. Ausnahmen wurden nicht zugelassen!

Die Turngemeinde hat seit einigen Monaten eine neue Gruppe etabliert. Diese betreibt „Line-Dance“ als neues Angebot. Zu Beginn wurde bei der Verwaltung nachgefragt, ob hierfür der Raum über dem Kindergarten genutzt werden könnte. Dieser Idee wurde zugestimmt. Die Gruppe etabliert sich jedoch immer mehr und der Zulauf ist steigend. Somit werden der Raum und die Möglichkeiten darin für die Gruppe bis zu 20 Teilnehmer und auch mehr immer geringer.

Die Frage nach der Festhalle bzw. dem Teinosaal wurde an uns herangetragen. Leider lässt die Festhalle eine Nutzung ebenfalls nicht zu und wird durch die Reinigungspauschale auch sehr kostenintensiv für die Gruppe.

Der Teinosaal bietet die Möglichkeit eine noch wachsende Gruppe der TG dort unterzubringen. Jedoch lässt die Nutzungsordnung, gewünscht wird der Mittwochabend, diese Überlassung nicht zu. Die festgelegte Kostenpauschale ist für die Betroffenen nicht zahlbar. Ausnahmen sind dem Bürgermeister nicht übertragen und somit wäre eine Überlassung nicht möglich. Denkbar wäre auch eine ähnliche Lösung, wie wir sie bei der Überlassung der Sporthalle an Erwachsene praktizieren. Diese Beträge könnten dann von der TG angefordert werden.

Bei der Volkshochschule (VHS) haben wir im Bereich Wirbelsäulengymnastik vor Jahren eine Ausnahmeregelung zugelassen, da die VHS als „Gemeindeinstitution“ auftritt und somit nicht direkt unter die Benutzungsordnung fällt. Hiernach sind Gemeindeveranstaltungen immer möglich!

Da es sich hier um eine grundsätzliche Entscheidung über die zukünftige Nutzung des Saales handelt und dies eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Praxis bedeuten würde, sollte

dies beraten werden. Es müsste dann bei entsprechender Meinungsbildung eine Anpassung der Benutzungsordnung vorgenommen werden.

Darüber hinaus müsste die Frage der Reinigung bzw. deren Kostenübernahme geregelt werden, da dies bei Gemeindeveranstaltungen durch eigene Kräfte bisher vorgenommen wurde. Wenn eine Lösung analog der Sporthalle angedacht wäre, würde eine Finanzierung gesichert sein.

**Beschlussvorschlag:**

Nach Beratungsverlauf